

# Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Forum Sicherheitstechnik - Lagerung gefährlicher Stoffe“ Teil 4 - Lageranforderungen vom 05.07.2021

## **F: Wann ist ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) aktuell?**

**A:** Eine Aktualisierung des SHDB ist erforderlich, wenn inhaltliche Anpassungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist nach Art. 31 Abs. 9 der REACH-VO weiters unverzüglich zu überarbeiten:

- sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden
- sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am.... (Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder das Gemisch in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronischer Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben.

Grundsätzlich ist vom Chemikaliengesetz bzw. REACH-Verordnung vorgesehen, dass der Hersteller das Sicherheitsdatenblatt aktualisieren muss, wenn sich etwas in der Zusammensetzung oder Eigenschaften ändert (physikalischen- bzw. chemischen Eigenschaften) bzw. wenn es zu einer rechtlichen Änderung gekommen ist. Der Verwender muss sich aber beim Hersteller informieren bzw. vergewissern, ob das im Betrieb aufliegende Sicherheitsdatenblatt noch aktuell ist.

---

## **F: Muss die Evaluierung der Arbeitsstoffe vom Betrieb gemacht werden oder wer macht das sonst?**

**A:** Die Verantwortung hat der Betrieb = Arbeitgeber. Man kann aber auch ExpertInnen, ChemikerInnen, Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen oder Technische Büros bei der Evaluierung dieser Arbeitsstoffe zur Hilfe holen. Gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist der Arbeitgeber für die Arbeitsstoffevaluierung im Betrieb verantwortlich!

ArbeitgeberInnen müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.

ArbeitgeberInnen müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen auf Grund ihrer Eigenschaften oder auf Grund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der HerstellerInnen oder ImporteureInnen, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und

wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der HerstellerInnen oder ImporteureInnen einholen.

---

**F: Gibt es eine gesetzliche Vorschrift zur Prüfung der Auffangwannen?**

A: Eine gesetzliche Prüfung der Auffangwannen bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten wird in der VbF geregelt. Ansonsten können eventuelle Überprüfungen in den jeweiligen Bescheiden geregelt werden. Weiters gibt es eine Verpflichtung des AG auf „offensichtliche Schäden“ zu achten. Diese fällt unter die allgemeine Verpflichtung (auch Aufgabe der ArbeitnehmerInnen) - hier ist zu prüfen ob offensichtliche Beschädigungen vorliegen und diese sind des Weiteren unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

---

**F: Müssen die nationalen Grenzwerte auch im europäischen Sicherheitsdatenblätter (SHDB) enthalten sein?**

A: Gemäß REACH-VO ist jeder Betrieb, der Hersteller und Inverkehrbringer ist, verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Grenzwerte müssen ebenfalls ersichtlich sein.

Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandortes in der EU, dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Lieferanten sind Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler.

Der Hersteller/Importeur hat innerhalb der EU das SHDB in der Sprache des jeweiligen Mitgliedsstaates zur Verfügung zu stellen. Die Erfordernisse, die ein Sicherheitsdatenblatt zu erfüllen hat, sind EU-weit durch die REACH-Verordnung (Artikel 31) geregelt. In Österreich sind sie auch im nationalen Recht (§ 25 Chemikaliengesetz 1996 idgF) verankert. Das Sicherheitsdatenblatt muss bei einer Abgabe in Österreich in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes sind auf nationale Vorschriften in den Abschnitten 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung" (nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition) und Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" (sofern keine EU-Vorschriften existieren) hinzuweisen. Zusätzlich sind im Abschnitt 15 nationale Rechtsvorschriften anzuführen, die für den Stoff oder das Gemisch relevant sind (in Österreich z.B. Giftrecht, nationale Stoffbeschränkungen etc.).

---

**F: wie findet man am besten weniger gefährliche Arbeitsstoffe. Der Lieferant wird kaum Interesse daran haben, dass meinen man einen Arbeitsstoff woanders kauft?**

A: Es gibt viele Lieferanten, welche verschiedene Alternativen anbieten. Es kommt immer auf die Anwendung an. Der Betrieb ist verpflichtet, falls es die Anwendung zulässt, weniger gefährliche Arbeitsstoffe zu verwenden. Weitere Informationen zur Ersatzverpflichtung kann man auf der Seite des Arbeitsinspektorates und der AUVA nachlesen. Bezüglich konkreter Ersatzmöglichkeiten wird auf die Seite [SUBSPORTplus](#) (Substitution Support Portal) hingewiesen.

Die Substitution (der Ersatz) von gefährlichen Stoffen durch alternative, weniger gefährliche Substanzen und Technologien ist eine grundlegende Maßnahme zur Minderung von Risiken für Arbeitnehmer, aber natürlich auch für Verbraucher und Umwelt. Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist die Substitution daher als vorrangige Schutzmaßnahme gesetzlich verankert. Die Suche und Prüfung eines geeigneten Ersatzes kann schnell und einfach sein, aber auch komplex.

Das „Substitution Support Portal“ ([SUBSPORTplus](#)) ist eine kostenlose Plattform für den Austausch von Informationen über Innovationen und Alternativen für gefährliche Stoffe. Unternehmen finden dort zudem Leitlinien für die Bewertung von Stoffen und das Substitutionsmanagement sowie Unterstützung bei der Erfüllung der Substitutionsauflagen nach EU-Recht. Das Portal wird von der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gepflegt und aktualisiert.

[www.subsportplus.eu](http://www.subsportplus.eu)

---

**F: wann spricht man von getrennter Lagerung z. B. Aerosole, brennbare Flüssigkeiten, Brandbeschleuniger?**

A: Im Teil 3 dieser Webinarreihe wird genau auf das Thema eingegangen.

---

**F: bei bestimmten Abfallarten und Instandhaltungsarbeiten ist eine Hepatitis Impfung als Vorsorge erforderlich?**

A: ArbeitgeberInnen sind nach § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verpflichtet, in Bezug auf alle Aspekte, die die Tätigkeit der ArbeitnehmerInnen betreffen, für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die ausgehenden Gefahren muss der/die AG erkennen, ermitteln und beurteilen, um Maßnahmen zu treffen. Das betrifft auch Arbeitsstoffe. Diese sind neben Chemikalien, Holzstaub oder Lebensmitteln auch biologische Agenzien wie Viren und Parasiten. Die Maßnahmen resultieren, je nach Arbeitsstoff oder Personengruppe, aus Gesetzen wie dem ASchG (z. B. § 43 Abs. 4) oder Verordnungen wie der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA), der Verordnung zur Gesundheitsüberwachung (VGÜ) etc.

Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, dass ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auf Grund der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen besteht, gegen die es wirksame Impfstoffe gibt, haben Arbeitgeber/innen den betreffenden Arbeitnehmer/innen die Impfung anzubieten (§ 5 VbA).

Berufliche Tätigkeiten, wie im Gesundheits- und Pflegebereich, bei der Kinderbetreuung, der Reinigung oder der Abfallwirtschaft, bringen ein arbeitsbedingtes Risiko mit sich. Die Arbeitsplatzevaluierung ergibt, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Oft bleibt trotzdem ein Infektionsrisiko. Falls es eine Impfung zum Schutz der Beschäftigten gibt, dann sind AG verpflichtet, diese anzubieten. AG tragen die Kosten dafür.

Darüber hinaus gibt es weitere Impfverpflichtungen, auf landesrechtlicher Ebene zum Krankenanstalten-Hygienerecht für das Gesundheitspersonal (Schutz der PatientInnen) und zur Einhaltung von Hygienestandards. Hier können strengere Vorgaben zum Tragen kommen, die über den ArbeitnehmerInnenschutz hinausgehen.

---

**F: Problem aus der Praxis: Lackierer stechen Metallgebilde (20-30 Liter) an um schnelleres Belüften beim Umfüllen zu ermöglichen. Gibt es eine sichere technische Lösung die ein Belüften beim Umfüllen ermöglicht?**

A: Das Anstechen von Metallgebilden ist eine verbotene Tätigkeit. Anstichlöcher von Metallgebilden stellen eine neue Zündquelle dar. Flüssigkeiten müssen von defekten Gebilden in ordnungsgemäße Gebilde umgefüllt werden und das defekte Gebilde der Entsorgung zugeführt werden.

---

**F: Widerspruch trotz Freimessen bis 0,5 m Zone 2**

A: Ja ist ein Widerspruch. Im Regelwerk TGS 510 ist diese so angeführt. Im Entwurf VBF 2018 nicht.

---

**F: Stapler für Freimessen verwendbar?**

A: Wenn ein Stapler mit einem Gaswarngerät ausgestattet ist, muss man sich die Schwelle im Detail ansehen. Die Staplerbatterie stellt eine Zündquelle dar. Organisatorische Vorkehrungen sind zu treffen, damit der Stapler so schnell als möglich die Gefahrenzone verlassen kann. Das Abstellen des Staplers neben der Gefahrenquelle ist nicht zielführend, da hier eine Funkenbildung entstehen und in weiterer Folge es zur Explosion kommen kann.

---

#### **F: Schwelle 10 % UEG - Staplerbetrieb**

A: Üblicherweise liegen die Alarmschwellen bei Überwachung brennbarer Gase zwischen 10 % und 40 % der UEG (Die Anzeige wird auf den Gaswarngeräten i.d. R. mit % UEG abgekürzt). Alarmschwellen oberhalb 40 % der UEG sollten nicht eingestellt werden. Die Nutzung des Messsignals in einer Prozessregelung bedarf einer besonderen Bewertung in der Gefährdungsbeurteilung. Für tragbare Gaswarngeräte werden teilweise niedrigere Grenzwerte von 20 % der UEG mit einem Voralarm bei 10 % der UEG eingestellt. Diese Werte müssen aber je nach Gas bzw. Einsatzfall auf ihre Tauglichkeit überprüft werden.

---

#### **F: Welche gesetzliche Grundlage steht hinter der Folie "Umfüllen im Lager"?**

A: z.B. Potenzialausgleich: wird in TRGS 727 (Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen) definiert. Es gibt es mehrere Richtlinien (TRGS - Technische Regeln für Gefahrenstoffe) - im Wesentlichen sind es deutsche Richtlinien.

---